

Dr. Foth
Richter am
Oberlandesgericht Stuttgart

Stuttgart, den 19. Juni 1975

Dienstliche Äußerung

Am 17. Oktober 1974 ging beim Senat das gegen Dr. Prinzing gerichtete Ablehnungsgesuch der Angeschuldigten Baader, Ensslin, Meinhof, Meins und Raspe ein. Durch Senatsbeschluss vom 6. November 1974 wurde die Ablehnung als unbegründet zurückgewiesen. In der Zwischenzeit vertrat ich Dr. Prinzing in seiner Eigenschaft als Vorsitzender.

In dem genannten Zeitraum sind nach meiner Erinnerung und Aktenkenntnis Anträge, die Angeschuldigten von Ärzten untersuchen zu lassen, die von ihnen benannt waren, nicht beschieden worden. Die gesundheitliche Betreuung der in Haft befindlichen Angeschuldigten oblag den jeweiligen Anstaltsärzten. Dafür, daß diese Betreuung unzureichend gewesen wäre, bestand kein Anhalt. Als der Angeschuldigte Meins durch seine Verteidiger sich darüber beschwerte, daß seine (durch den Hungerstreik erforderlich gewordene) Ernährung vermittels eines durch den Mund eingeführten Schlauches durchgeführt wurde, ordnete der Senat durch Beschluss vom 22. Oktober 1974 die Ernährung durch eine Nasensonde an. Das geschah, um die den Angeschuldigten schonendere Methode anzuwenden. Mit einer Lebensgefahr des Angeschuldigten hatte das nichts zu tun, denn für eine solche bestanden keine Anhaltspunkte.

Beim Auftreten gesundheitlicher Störungen eines Angeschuldigten ist zunächst der Anstaltsarzt gehalten, die vom ärztlichen Standpunkt aus gebotenen Maßnahmen zu treffen. Er hat

- 2 -

den Richter dann zu unterrichten, wenn er Maßnahmen für geboten hält, die der richterlichen Zustimmung bedürfen. Da das allgemein so ist, für eine Lebensgefahr des Angeschuldigten Meins auch, wie schon ausgeführt, nichts sprach, bestand keine Veranlassung, laufende Berichte über den Gesundheitszustand des Angeschuldigten Meins einzufordern. Nachrichten des Anstaltsarztes über irgendwelche bedrohlichen Veränderungen beim Angeschuldigten Meins gingen beim Senat nicht ein.

Die durch Beschluß des Senats vom 21. Oktober 1974 angeordnete Verlegung der Angeschuldigten Baader, Raspe und Meins in die Vollzugsanstalt Stuttgart hatte mit gesundheitlichen Erwägungen nichts zu tun. Die Entscheidung geht zurück auf einen Beschluß des Untersuchungsrichters vom 10. Mai 1974, in welchem die Verlegung abgelehnt worden war und gegen den die Angeschuldigten sich beschwert hatten; das war lange vor Beginn des Hungerstreiks. Der Senat ordnete die Verlegung nach Stuttgart an, weil nach der Anfang Oktober 1974 erfolgten Einreichung der Anklageschrift beim Senat es angemessen erschien, die Angeschuldigten in die Vollzugsanstalt zu bringen, die für Verfahren, die in Stuttgart anhängig sind, allgemein zur Verfügung steht, ferner, weil der Angeschuldigte Baader am 2. November 1974 in Untersuchungshaft kommen sollte (bis dahin war er in Strafhaft). Die Art, wie in der Vollzugsanstalt Stuttgart künstlich ernährt wurde, hatte mit der Verlegungsentscheidung nichts zu tun. Deshalb hatte ich auch keine Bedenken, der von der Bundesanwaltschaft erbetenen Fristverlängerung für den Transport fernmündlich zuzustimmen.

Die Behauptung, Leben und körperliche Unversehrtheit der "Gefangenen aus der RAF" (gemeint sind wohl die Personen, denen eine Beteiligung an der im hiesigen Verfahren in Frage stehenden kriminellen Vereinigung vorgeworfen wird) seien mir gleichgültig, ich räume angeblichen Sicherheitsinteressen den absoluten Vorrang gegenüber dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit dieser Häftlinge ein, trifft nicht zu.

